



Eignerstrategie für die Technologiepark Basel AG

A. Allgemeiner Teil

Mit der Beteiligung an der Technologiepark Basel AG (im Folgenden „TPB AG“) leistet der Kanton einen Beitrag zur Steigerung der Zahl und Qualität von technologie- und wissenschaftsbasierten Start-up-Unternehmen in Basel-Stadt.

Die Beteiligung liegt im öffentlichen Interesse, weil

- der kommerzielle Immobilienmarkt kein vergleichbares Angebot für die Zielgruppe bereitstellt;
- durch die Beteiligung die Basis für das spätere Wachstum der Start-ups gelegt wird und damit eine Voraussetzung für spätere Wertschöpfung am Markt, verbunden mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen und Steuererträgen für den Kanton geschaffen wird;
- durch die Beteiligung die Unternehmenslandschaft in zukunftssträchtigen Branchen verbreitert und vertieft werden kann.

Die Eignerstrategie gibt aus der Sicht des Eigners (Kanton Basel-Stadt) für die Organe der Gesellschaft die wichtigsten strategischen Leitlinien vor. Die Eignerstrategie hat ihre rechtliche Basis in der Kantonsverfassung (SG 111.100, § 29), in den Public Corporate Governance-Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt (Stand 1. Januar 2020) sowie im Standortförderungsgesetz (SG 910.200), besonders in § 1 (Ziele), § 4 (Programme zur Stärkung der Standortattraktivität) sowie § 5a (Gründung von und Beteiligung an Instituten, Organisationen und Gesellschaften zu Standortförderungszwecken). Die Eignerstrategie ist verbindlich für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der Gesellschaft. In einem weiteren Sinn ist sie auch für die mit dem Technologiepark Basel verbundene Dienststelle (Amt für Wirtschaft und Arbeit) wegweisend.

B. Ziele des Eigentümers

Das übergeordnete Ziel der Beteiligung ist die Erbringung der Dienstleistungen zur Erreichung der Ziele gemäss lit. A auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Weil die TPB AG aufgrund ihrer Rolle als Instrument der Standortförderung nicht gewinnbringend sein kann, steht eine Beteiligung weiterer öffentlicher oder privater Aktionäre nicht im Vordergrund. Zudem kann der Kanton mit einer 100%-Beteiligung die Verschränkung und inhaltliche Abstimmung mit der kantonalen Standortförderung optimal gewährleisten.

C. Politische Vorgaben des Eigentümers

- Unternehmerische Ziele
 - Die TPB AG stellt auf dem Gebiet des Kantons kleinteilige, ausgebaute Büro-, Labor- und Gemeinschaftsräumlichkeiten für technologieorientierte und innovative Start-ups zur Verfügung.
 - Angestrebt wird eine durchschnittliche Belegung von ca. 80% der vermietbaren Fläche, um bestehenden Mieterinnen und Mietern eine Expansion zu erlauben und neue Mieterinnen und Mieter rasch aufnehmen zu können.
 - Um Anschlusslösungen für räumlich wachsende Unternehmen zu schaffen, kann die TPB AG mit Immobilienanbietern zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann in Form

von Vermittlung von Kundinnen und Kunden, Beratung, Betrieb oder Anmietung solcher Flächen stattfinden.

- Die TPB AG ergänzt das räumliche Angebot durch Dienstleistungen, die für die Mieterinnen und Mieter einen Mehrwert darstellen. Dazu gehören infrastrukturbezogene Dienstleistungen wie Empfang, Postdienst, Sitzungszimmer, Auditorium etc. sowie Dienstleistungen, die dem Bedürfnis der Mieterinnen und Mieter nach Austausch mit anderen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie weiteren geeigneten Unternehmen oder Organisationen entsprechen. Die TPB AG kann Dritte mit der Erbringung solcher Dienstleistungen beauftragen.
- **Finanzielle Ziele**
 - Die TPB AG arbeitet nach kaufmännischen Grundsätzen und setzt ihre Mittel sparsam ein.
 - Sie strebt innerhalb der unternehmerischen Ziele eine Minimierung des Betriebsdefizits an, so dass die kantonalen Beiträge möglichst gering ausfallen. Zu diesem Zweck orientieren sich die Mietpreise für die Büros und Labore an den Preisen vergleichbarer Angebote auf dem Markt. Die TPB AG berichtet dazu alle vier Jahre.
 - Die TPB AG legt dem Regierungsrat mindestens alle vier Jahre eine aktualisierte Planerfolgsrechnung vor. Diese bildet die Basis für die Bewilligung von kantonalen Mitteln zur Deckung von Betriebsdefiziten.
 - Investitionen werden in der Regel aus eigenen Mitteln oder durch die Inanspruchnahme von Darlehen finanziert.
 - Die Eigenkapitalquote beträgt mindestens 35% der Bilanzsumme. Sobald festgestellt wird, dass die Eigenkapitalquote unter diesen definierten Wert sinken könnte oder gesunken ist, jedoch spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses, ist durch den Verwaltungsrat zuhanden der Eignervertretung eine Risikobeurteilung durchzuführen und sind gegebenenfalls Massnahmen vorzulegen.
- **Politische Ziele**
 - Die TPB AG arbeitet partnerschaftlich mit anderen, vom Kanton mitfinanzierten Institutionen zusammen, um einen optimalen Einsatz kantonalen Mittel und eine Stärkung des Innovationssystems der Region Basel sicher zu stellen. Umgekehrt setzt sich der Kanton dafür ein, dass sich diese Institutionen gegenüber der TPB AG analog verhalten.
- **Gleichstellungsziele**
 - Die TBA AG lässt Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung nicht zu und fördert die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung.
- **Umwelt- und Klimaziele**
 - Die TPB AG ist in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der Nachhaltigkeit verpflichtet und berichtet in ihrem Jahresbericht darüber.
 - Die TPB AG strebt im Klimaschutz in ihrem Einflussbereich das Ziel von Netto Null bis 2037 an.
- **Risikomanagement**
 - Der Verwaltungsrat erhebt und bewertet mindestens einmal jährlich die Risiken und leitet geeignete Massnahmen zur Senkung oder Vermeidung der Risiken ab. Die TPB AG verfügt über eine/-n Risikobeauftragte/-n.

D. Vorgaben zur Führung

Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat. Die Aufsicht über die TPB AG erfolgt durch den Regierungsrat. Die Eignervertretung des Kantons obliegt dem WSU. Mit externen Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein Mandatsvertrag abgeschlossen. Der Regierungsrat bestimmt die Vertretung an der jährlichen Generalversammlung. Diese Funktion wird in der Regel vom Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt wahrgenommen.

Die Oberaufsicht über die TPB AG liegt beim Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gemäss den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005.

Die parlamentarischen Obergerichtskommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission) oder weitere Kommissionen des Grossen Rates wenden sich für Aufträge und Anfragen, die die TPB AG betreffen, an den Regierungsrat.

E. Kooperationen und Beteiligungen

Bei Entscheiden über Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochterfirmen oder bei Entscheiden zur Beteiligung an anderen Gesellschaften konsultiert der Verwaltungsrat die Eignervertretung. Die TPB AG pflegt mit vergleichbaren Anbietern im In- und Ausland einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse. Sie kann Mitgliedschaften in in- und ausländischen Vereinigungen vergleichbarer Anbieter eingehen.

F. Berichtswesen und Revision

Die TPB AG legt jeweils bis spätestens im Juni des einem Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vor. Adressat ist der Regierungsrat. Die Jahresrechnung obliegt gemäss Art. 727a Obligationenrecht (SR 220) der eingeschränkten Revision. Das Revisionsmandat soll spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. Ein Wechsel zur alten Prüfungsgesellschaft ist frühestens nach drei Jahren möglich.

Neben dem Jahresbericht legt der Verwaltungsrat gegenüber der Eignervertretung regelmässig Rechenschaft ab. Dazu dienen die folgenden Unterlagen:

- Bericht über den Stand Planerfolgsrechnung und Einhaltung der Eigenkapitalquote (jährlich)
- Benchmarking zu Mietpreisen für Labore und Büros vergleichbarer Anbieter (mindestens alle vier Jahre)
- Planerfolgsrechnung (mindestens alle vier Jahre)

Die TPB AG konsultiert die Eignervertretung in Fällen, bei denen die Interessen der TPB AG mit den politischen Interessen des Regierungsrates in Konflikt geraten könnten. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

G. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie für die Technologiepark Basel AG tritt per 1. Juli 2025 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2027 gültig und kann durch Beschluss des Regierungsrates verlängert werden. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Eigner aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielsetzungen oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin